

Medizinische Versorgung von Asylbewerbern

Die Versorgung von Asylbewerbern erfolgt nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Leistungsspektrum der medizinischen Versorgung von Asylbewerbern

Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, wird im Bereich der Gesundheitsleistungen eine Basisversorgung gewährt. Diese umfasst Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die medizinische Akutversorgung ist begrenzt auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der dazu notwendigen Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Nach der für die KVBW und unsere Mitglieder verbindlichen Definition des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird als akut auch die Behandlung chronischer Krankheitsverläufe bezeichnet, soweit diese aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, bei Notwendigkeit einschließlich Überweisung zu Fachärzten. Erfasst sind auch Vorsorgeuntersuchungen und Standard-Schutzimpfungen bei Kindern. Bei Erwachsenen sind die Schutzimpfungen nach STIKO-Empfehlung sowie gegen Influenza für Patienten ohne Grunderkrankung und Hepatitis für Patienten ohne Grunderkrankung im Leistungskatalog enthalten.

Bei Personen mit „besonderen Bedürfnissen“, beispielsweise nach Folter, Vergewaltigung oder sonstiger psychischer oder physischer schwerer Gewalt, kann darüber hinaus eine weitergehende medizinische Versorgung und ggf. Psychotherapie nach Genehmigung durch die zuständige Asylstelle (siehe unten) erfolgen. Gleiches gilt für Heilmittel, die – außer bei Schwangeren – ebenso genehmigungspflichtig sind.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten „ärztliche und pflegerische“ Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe sowie Arznei-, Verband- und Heilmittel „entsprechend“ den Bestimmungen der gesetzlichen Regelversorgung.

Informationen des Robert Koch-Instituts

Unter der Überschrift „Asylsuchende und Gesundheit“ hat das Robert Koch Institut (RKI) eine ganze Reihe von Informationsmaterialien und Antworten auf häufige Fragen zum Thema zusammengestellt:

- Überblick über epidemiologisch relevante Infektionskrankheiten
- Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)
- Konzept zu Impfungen bei Asylsuchenden
- Asylsuchende und Impfen (mit Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen)
- Management von Ausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende
- Tuberkulose: RKI-Stellungnahme zu Thorax-Röntgenuntersuchungen bei Asylsuchenden
- Screening von Asylsuchenden auf Multiresistente Erreger (MRE)

Internetseite des Robert Koch-Instituts www.rki.de > Gesundheit A-Z > Asylsuchende und Gesundheit:
www.kvbw-admin.de/api/link.php?id=573

Abrechnung

Der Asylbewerber weist seine Berechtigung zur Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen durch einen Behandlungsausweis der zuständigen Asylstelle nach. Die dort genannten Einschränkungen, zum Beispiel zur Gültigkeitsdauer, müssen unbedingt beachtet werden.

Über diesen Behandlungsschein rechnet der Arzt alle seine Leistungen nach den Vorgaben des EBM mit der KVBW ab. Die Asylbewerber verfügen über keine Versichertenkarte.

Sämtliche Maßnahmen werden eins zu eins extrabudgetär zu festen EBM-Preisen vergütet. Maßnahmen der Mengengrenzung bestehen ebenso wenig wie Fallzahlbegrenzungen und Abstufungsregelungen.

Überweisungen sind auf den üblichen Überweisungsformularen (Röntgen, Orthopädie, Gynäkologie und weitere) möglich. Die auf dem Originalbehandlungsausweis vermerkten Einschränkungen der Asylstelle, zum Beispiel Dauer, müssen in diesen Fällen auf den Überweisungsschein übernommen werden.

Veranlasste Leistungen – Arznei- und Heilmittel:

Die Verordnung veranlasster Leistungen erfolgt nach Vorgaben der bekannten Arznei-richtlinien und, sofern Heilmittel genehmigt oder deren Verschreibung bei Schwangeren ohne Genehmigung möglich ist, gemäß den Heilmittelrichtlinien auf den üblichen, hierfür in der Regelversorgung verwandten Formularen.

Die Arznei- und Heilmittelausgaben für Asylbewerber gehen nicht in die entsprechenden Richtgrößenvolumina ein. Das „Wirtschaftlichkeitsgebot“ sollte dennoch beachtet werden.

Bei Rückfragen zu Betreuung von Asylbewerbern steht Ihnen die Abrechnungsberatung der KV Baden-Württemberg gerne zur Verfügung: Tel.: 0711/7875-3397 oder abrechnungsberatung@kvbwue.de.

Vielen Dank für Ihre Mühen und Ihren sozialen Einsatz.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. med. Johannes Fechner
stv. Vorsitzender des Vorstandes